



Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Bezirk Wolfsberg

Tel.: 04357/2133
Fax: 04357/2133-9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

„Ölkesselfreies St. Georgen im Lavanttal“

Mit dem Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ unterstützt das Land Kärnten die Gemeinden beim Ersatz von Ölheizungen durch alternative, umweltschonende Energieträger. Mit dem Programm soll Kärntens Vorreiterrolle im Bereich der erneuerbaren Wärmeversorgung weiter ausgebaut werden. Es gibt attraktive Förderungen für den Umstieg auf alternative, umweltschonende Heizungen. Ziel ist es, den Umstieg von Ölheizungen zu forcieren.

Richtlinien zur Gewährung der Förderung

Mit gegenständlichem Förderungsprogramm leistet die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal einen Beitrag in Richtung nachhaltige Energieversorgung und engagiert sich aktiv für den Klima- und Umweltschutz. Ziel ist es, den Umstieg von Ölkesseln oder Flüssiggaskesseln auf erneuerbare Energieträger zu unterstützen. Gefördert wird die Umstellung von Heizungsanlagen von Öl oder Gas auf erneuerbare Energieträger (Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpe) mit einer Pauschale von € 1.500,--.

- Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal stellt für diese Förderungsmaßnahme einen Betrag von € 40.000,-- zur Verfügung. Die Förderungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Gemeinde St. Georgen im Lav. bearbeitet.
- Antragsteller für diese Förderung können der Eigentümer, der Mieter oder der Nutzungsberechtigte von Wohnobjekten sein. Das Objekt muss zum Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Fertigstellung der neuen Heizungsanlage mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz bewohnt werden.
- Die Förderungsanträge sind unter Verwendung des beim Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, 9423 Dorfplatz 10, oder per E-Mail unter st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at, einzureichen.
- Das Förderprogramm beginnt ab 01.05.2022 und ist befristet bis 30.04.2024 bzw. endet bereits nach Ausschöpfung der Förderungsmittel. Antragstellungen sind ab diesem Zeitpunkt möglich. Heizungsanlagen, die bereits vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden, sind nicht förderungsfähig.
- Der Förderungswerber hat die umgesetzte Maßnahme durch entsprechende Unterlagen (Rechnungen, Entsorgungsnachweise, Nachweise über die Gewährung der Bundes- und Landesförderung) zu belegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage aller geforderten Unterlagen.
- Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Darüber ist der Förderstelle eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens vorzulegen.
- Die Anlagen und Tanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
- Erforderliche behördliche Bewilligungen (Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, bzw. Bewilligung nach § 6 K-BO 1996) für den Umstieg der Heizungsanlage sind einzuholen und der Förderstelle vorzulegen bzw. nachzuweisen.
- Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Förderprogramm wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. am 22.04.2022 beschlossen.

Der Förderantrag kann erst nach Errichtung der Heizungsanlage bzw. nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Für weitere Fragen steht das Bauamt der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal unter der Tel. Nr. 04357/2133-11 gerne zur Verfügung.